

raths, dessen Mitglied ich bin, beziehen. Er meinte, die Mitglieder des Landesculturraths, die Landwirthe wären, hielten sich für ermächtigt, Gesetze für das ganze Land zu machen ohne alle Rücksicht darauf, ob dies im Interesse der Landwirtschaft geschehe oder nicht. Das ist allerdings, meine Herren, ein sehr starker Vorwurf, den ich mir doch erlaube, mit aller Bescheidenheit zurückzuweisen. Bei Begutachtung der Gesekentwürfe, welche dem Landesculturrath vorgelegt worden sind, solange ich dessen Mitglied zu sein die Ehre habe, ist dieses Collegium stets von dem Grundsatz befeelt gewesen, nur im Interesse des Staates und der Landwirtschaft zu handeln; Gesetze für das Land zu machen, wie der Herr Präsident sich auszudrücken beliebte, steht dem Landesculturrathe übrigens gar nicht zu.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu sprechen? — Da Niemand sich meldet, kann die Discussion für geschlossen erklärt und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilt werden.

Referent Bürgermeister Müller: In soweit Einwendungen erhoben worden sind, glaube ich, betreffen dieselben nicht den vorliegenden Gesekentwurf, sondern es sind diese Einwendungen Bemerkungen gegen das Gesetz von 1855. In dieser Beziehung habe ich also nicht nothwendig, die Ansichten der Deputation zu vertheidigen; vielmehr will ich nur die Versicherung aussprechen, daß es gewiß der Deputation nicht in den Sinn gekommen ist, eine Erleichterung herbeizuführen, wodurch in das Eigenthum gleichsam ohne Zweck und Grund eingegriffen und dasselbe weggenommen werden könne, so wie man es bezeichnet hat. Durch den vorliegenden Gesekentwurf ist in der Sache selbst durchaus keine Erleichterung herbeigeführt, keine solche Erleichterung, wodurch das Eigenthum unberechtigter Weise entzogen werden kann. Es ist nur ein anderes Verfahren angeordnet worden und es wird der Sache selbst dadurch nicht zu nahe getreten. Sie werden selbst begreifen, daß es für die Eigenthumsfrage von keinem Einflusse sein kann, wenn es sich darum handelt, ob Jemand durch Patent in Kenntniß zu setzen ist oder durch besondere Schrift oder durch das Amtsblatt. Es ist also bloß die Form, die auf die Sache selbst keinen Einfluß hat, in Frage und es bezieht sich der Entwurf mehr auf das Verfahren; deshalb glaube ich Nichts weiter beifügen zu sollen, als die Versicherung, daß die Deputation nicht Erleichterungen herbeiführen will, die nicht gerechtfertigt erscheinen.

Präsident von Friesen: Wir kommen nun zum speciellen Theile.

Referent Bürgermeister Müller:

(S. 1 f. WM. II. R. S. 109.)

Dazu sagt der Bericht:

Die Ueberschrift, der Eingang und §. 1 des Entwurfes sind in der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Dasselbe zu thun, wird auch der Ersten Kammer andurch anempfohlen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Es meldet sich Niemand. — Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen sammt Ueberschrift und Eingang. Ich frage daher die Kammer?

„ob dieselbe Ueberschrift, Eingang und §. 1 des Entwurfes unverändert annehmen will?“

Einstimmig!

Referent Bürgermeister Müller:

(S. 2 f. WM. II. R. S. 111.)

Der Bericht:

Zu §. 2.

Aus den im jenseitigen Berichte enthaltenen Gründen ist §. 2 von der Zweiten Kammer in folgender Fassung genehmigt worden:

„An die Stelle von §. 7 und §. 11 des Gesetzes vom 15. August 1855 treten folgende Bestimmungen:

§. 7.

Gehör der Betheiligten und Entscheidung über die Verpflichtung.

„Das Ergebnis ist in ein Verzeichniß zusammenzustellen und letzteres an Commissionsstelle zu Jedermanns Einsicht auszulegen, auch für jede Ortschaft, zu deren Flur beitragspflichtige Grundstücke gehören, dem Gemeindevorstande zur Einsicht für die Betheiligten auszugsweise zuzufertigen.

Die Verpflichteten sind mittels einer in Gemäßheit §. 5 und durch Anschlag in den vorerwähnten Ortschaften zu veröffentlichen Bekanntmachung hiervon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, ihre etwaigen Widersprüche und Einwendungen gegen den Inhalt des Verzeichnisses bei Verlust derselben binnen einer Frist, welche mindestens drei Wochen umfassen muß, beim Commissar anzubringen.

Ueber Widersprüche und Einwendungen, welche innerhalb dieser Frist angemeldet werden, ist vom Commissar mit den Betheiligten zu verhandeln, und, wenn dabei eine von demselben für angemessen befundene Vereinbarung nicht zu Stande kommt, nach Maßgabe des bei Prüfung der Einsprüche und Einwendungen befundenen Sachverhältnisses in Gemäßheit der Vorschrift in §. 39 Entscheidung zu ertheilen, welche hiernach die Beitragsquote des Reclamanten auch erhöhen kann.

§. 11.

Gehör der Betheiligten über die Genossenschaftsordnung.

Ueber die Genossenschaftsordnung sind die Betheiligten zu hören.